

Gebührenreglement

Vom 12. August 2010

Der Bürgerrat der Stadt Basel, gestützt auf § 41 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) vom 29. April 1992¹ sowie § 1 und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972², in Anwendung von Art. 38 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 29. September 1952³, beschliesst:

§ 1. Im Einbürgerungsverfahren erhebt die Bürgerratskanzlei folgende Gebühren

I. Ordentliche Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Behandlung von Bürgerrechtsbegehren: | |
| a) von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 17 Abs. 1 lit. c und § 19 des Bürgerrechtsgesetzes..... | CHF 1'300.- |
| b) von jungen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern gemäss § 17 Abs. 1 lit. b des Bürgerrechtsgesetzes..... | CHF 900.- |
| c) von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gemäss § 17 Abs. 1 lit. a und § 18 des Bürgerrechtsgesetzes..... | CHF 350.- |
| 2. Für die Behandlung von Gesuchen: | |
| a) um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht..... | CHF 50.- |
| b) bei gleichzeitigem Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht..... | CHF 100.- |

II. Ausserordentliche Gebühren für weiteren Aufwand

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Für jede zusätzliche Vorladung vor die Einbürgerungskommission bzw. deren Ausschuss | |
| a) infolge Rückstellung..... | die Hälfte der ordentlichen Gebühr |
| b) infolge Fernbleibens ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung..... | CHF 300.- |
| 2. Für jede zusätzliche Vorladung für das Beratungsgespräch auf Verwaltungsebene infolge Fernbleibens ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung..... | CHF 100.- |
| 3. Für zusätzliche Schulung durch Organe der Bürgergemeinde..... | CHF 100.- |
| 4. Für die Beschaffung der von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizer Bürgerrecht im Hinblick auf das Einbürgerungsverfahren neu beizubringender Dokumente in deren Auftrag (und auf deren Kosten) durch die Bürgergemeinde (fakultativ)..... | CHF 100.- |
| 5. Für weiteren, über das ordentliche Verfahren hinausgehenden Aufwand..... | CHF 100.- pro Std. |

III. Berechnung

Die ordentlichen Gebühren werden bei Gesuchen um gemeinsame Einbürgerung oder Entlassung für Ehepaare bzw. für Eltern(-teile) mit ihren einbezogenen Kindern einmal pro Gesuch erhoben.

§ 2. Folgende weitere Gebühren werden erhoben:
für eine Bürgerrechtsbescheinigung CHF 30.-

¹ SG 121.100.

² SG 153.800.

³ SR 141.0.

§ 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmung

Für Einbürgerungsgesuche, welche durch die Organe der Bürgergemeinde bis zum 31. Dezember 2010 abschliessend entschieden werden, gilt das bisherige Gebührenreglement vom 16. August 2005.

Für Einbürgerungsgesuche, welche durch die Organe der Bürgergemeinde erst nach dem 1. Januar 2011 abschliessend entschieden werden, gilt das vorliegende Gebührenreglement vom 12. August 2010. Soweit bei diesen Gesuchen die ordentlichen Gebühren im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Reglements bereits nach altem Recht erhoben wurden, erfahren diese solange keine Änderung, wie diese nach altem Recht geringer ausfallen als nach neuem Recht. Zudem ist bei den Gesuchen, die vor dem 1. Januar 2011 (Datum der Antragsstellung) beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt eingereicht worden sind, das Gebührenreglement vom 16. August 2005 anwendbar, sofern die ordentlichen Gebühren nach altem Recht geringer ausfallen als nach neuem Recht.

II. Publikation und Wirksamkeit

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Januar 2011 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gebührenreglement vom 16. August 2005 aufgehoben.

Namens des Bürgerrats

Die Präsidentin: Sonja Kaiser-Tosin

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller